



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen

Die Bezirksregierung Köln hat als kommunale Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.V.m. § 29 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 22.09.2025, Nr. 38/2025 bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gem. § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.